

Satzung des Vereins Waldkindergarten Die Pfützenhüpfer



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	1
§ 2a Beteiligung an Gesellschaften.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Organe.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 11 Satzungsänderungen	4
§ 11a Satzungsänderung durch Vorstand	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Kassenprüfer	6
§ 14 Elternbeirat	6
§ 15 Datenschutz.....	6
§ 16 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten, die Pfützenhüpfer“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sinn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Waldkindergartens, unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des

Kinder – und Jugendhilfegesetzes. Der Verein ist Träger des Waldkindergarten im Sinne des hessischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuches (HKJGB).

- (3) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.
- (4) Dem Träger obliegt die Gesamtverantwortung für den Waldkindergarten auf Grundlage der geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
In der Verantwortung des Trägers liegen ferner die Aufgaben der Organisations- und Dienstleistungsentwicklung, die Konzeptionsentwicklung und Weiterentwicklung, das Qualitäts-, Personal und Finanzmanagement, die Wahrung der Familienorientierung und die Elternbeteiligung, die Gemeinwesenorientierung einschließlich der Vernetzung und der Kooperation, die einrichtungsbezogene Bedarfsermittlung und Angebotsplanung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Bau- und Sachausstattung.
- (5) Der Träger erfüllt seine Aufgaben durch den Vorstand. Der Vorstand kann einzelne dieser Aufgaben auf die pädagogischen Mitarbeiter delegieren. Pädagogische Belange des Kindergartens können nur im Einvernehmen von Vorstand und pädagogischem Personal ggf. unter Beachtung entsprechender Elternbeteiligung gem. § 14 entschieden werden.

§ 2a Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Der Verein ist berechtigt sich an Gesellschaften zu beteiligen und diese selbst zu gründen, soweit gewährleistet ist, dass der satzungsgemäße Zweck auch weiterhin -ggf. gemeinsam mit der gegründeten Gesellschaft- erfüllt wird.
- (2) Der Verein ist insoweit gegenüber dieser Gesellschaft Förderverein. Der Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung wird daher auch durch die Mittelweitergabe an Gesellschaften im Sinne von § 2a verwirklicht, sofern deren Zweck mit § 2 vereinbar ist (58 Nr. 1 AO).
- (3) Den Beschluss über die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft trifft der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (3) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
- (8) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und der zusätzlichen Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekannt gegeben.
- (4) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitglieder, Familien mit Kindern bis 18 Jahre und juristische Personen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein beziehungsweise den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Ausscheiden der Mehrheit des Vorstandes dies erforderlich macht, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (5) Der Vorsitzende kann bei Eilbedürftigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Tagen einberufen.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem, von den erschienenen Mitgliedern bestimmten, Protokollführer unterschrieben wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung der Versammlung verantwortlich.
- (9) In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. In diesem Fall ist geheim abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Aufhebung der Mitgliedschaft
 - i. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - j. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht zuständig für:
 - a. Pädagogische Tätigkeiten der Erzieher/innen im Kindergarten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Bei Satzungsänderungen bedarf es einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist

verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

- (3) Die Änderung muss beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt werden.
- (4) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11a Satzungsänderung durch Vorstand

- (1) Abweichend von § 11 Abs.1 ist der Vorstand berechtigt Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Hierzu zählen auch die Satzungsänderungen, die den Erhalt der Gemeinnützigkeit gewährleisten. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden
- (2) Die Schriftform im vorstehenden Sinn ist gewahrt, wenn die Änderung im amtlichen Mitteilungsblatt, zurzeit die Sinner Nachrichten, sowie auf der Homepage des Vereins mindestens 4 Wochen lang mitgeteilt wird und der Wortlaut der Änderung durch Aushang im Waldschwimmbad und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben wird. Jedem Mitglied ist auf Anforderung ein Abdruck der Änderung nebst Begründung in Papierform zuzuleiten.
- (3) Die durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt und durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften über die Satzungsänderung bestätigt werden. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, gilt dies als Satzungsänderung dahingehend, dass die durch den Vorstand geänderte Vorschrift als gestrichen gilt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem KassenwartBei Bedarf kann der Vorstand um einen Schriftführer und bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Für den Zeitraum in dem kein Schriftführer dem Vorstand beiwohnt, übernimmt ein jeweils neu zu bestimmender Protokollführer die Aufgaben des Schriftführers.
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) In den ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und sofern vorhanden der erste und dritte Beisitzer neu gewählt. In den geraden Jahren werden der zweite Vorsitzende und sofern vorhanden der Schriftführer und der zweite Beisitzer neu gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte. Er kann sich im Rahmen der geltenden Satzung eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen denen auch Personen außerhalb des Vorstandes angehören können.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich im Wechsel ist ein Kassenprüfer neu zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:
 - Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen
 - Die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 14 Elternbeirat

- (1) Zur Gewährleistung der Elternbeteiligung im Sinne des § 27 HKJGB wird ein Elternvertreter (Elternbeirat) gewählt.
- (2) Die Wahl des Elternvertreters findet im Rahmen einer Elternversammlung (Elternabend) zu Beginn eines Kindergartenjahres bis spätestens Oktober eines jeden Jahres statt.
Zu dieser Elternversammlung lädt der Träger (Vereinsvorstand) in Absprache mit dem pädagogischen Personal.
Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im Waldkindergarten für das laufende Kindergartenjahr aufgenommen worden sind. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann wenn die Erziehungsberechtigten mehrere Kinder im Waldkindergarten haben.
Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (3) Der Elternbeirat ist an wesentlichen Entscheidungen insbesondere über die pädagogische Konzeption zu beteiligen.
Der Elternbeirat soll insbesondere gehört werden
 - Bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung
 - Bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - Bei der Planung baulicher Maßnahmen
 - Bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten (Ferien)
 - Bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (4) Der Elternbeirat ist berechtigt Elternversammlungen einzuberufen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung sowie ggf. E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Vorstands gespeichert.
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige

Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummer etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (3) Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Wald- und Naturkindergärten der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.